

Bebauungsplan

Nr.:II/1/26.00 – 2.Ä.-

**„Schloßhofstraße-Wickenkamp-
Stapenhorststr.- Wertherstr.- Voltmannstraße-“**

Satzung

Begründung

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/26.00 für das Gebiet
Schloßhofstraße - Wickenkamp - Stapenhorststraße - Wertherstraße -
Voltmannstraße

Gemäß § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes wird der Bebauungsplan Nr. 1/26.00 für das Gebiet Schloßhofstraße - Wickenkamp - Stapenhorststraße - Wertherstraße - Voltmannstraße geändert.

Die Änderung betrifft

1. die Einmündung der Kaiserstraße in die Schumacherstraße und die Aufweitung der Schumacherstraße im Bereich dieser Einmündung sowie den vorgesehenen Fußgängerverbindungstunnel zwischen Kirchenzentrum und Einkaufszentrum;
2. die Verschiebung des im Bebauungsplan vorgesehenen Fußgängerüberweges über die Schumacherstraße;
3. den sechsgeschossigen Baukörper am Wendeplatz der Julius-Leber-Straße sowie die hier vorgesehenen Stellplätze und Garagen;
4. die Ausweitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Verschiebung der Baugrenzen im Bereich der Voltmannstraße.

Die detaillierte Planung für das Einkaufszentrum und das Kirchenzentrum hat ergeben, daß auf den bisher vorgesehenen Fußgängerverbindungstunnel unter der Kaiserstraße verzichtet werden kann. An seiner Stelle ist allerdings zur Verbindung von Kirchenzentrum und Ladenzentrum an der gleichen Stelle ein ebenerdiger Fußgängerüberweg erforderlich. Das bedeutet, daß nach den heute gültigen Richtlinien für den Ausbau von Fußgängerüberwegen eine Insel, die gleichzeitig auch als Fahrbahnteiler dient, vorgesehen werden muß. Dies macht eine Aufweitung des gesamten Profiles der Kaiserstraße im Einmündungsbereich der Schumacherstraße erforderlich.

Im Bereich der Einmündung der Kaiserstraße in die Schumacherstraße ist im Bebauungsplan ein Fußgängerüberweg vorgesehen. Dieser Fußgängerüberweg widerspricht heutigen Bestimmungen. Er könnte an dieser Stelle nur verbleiben bei zusätzlicher Anordnung einer Mittelinsel in der Schumacherstraße. Diese Insel behindert einen geordneten Verkehrsablauf in der vierspurigen Straße. Aus diesem Grunde wird der Fußgängerüberweg um ca. 90,00 m weiter westlich vorgesehen. Er soll mit einer Handdruckampelanlage ausgestattet werden, die an dieser Stelle den reibungslosen Verkehrsablauf auf der Wohnsammelstraße gewährleistet.

Bei dem sechsgeschossigen Wohnblock am Wendeplatz der Julius-Leber-Straße ergibt sich aufgrund der Bauzeichnungen eine Verschiebung des Treppenhauses nach Osten. Aufgrund der Verschiebung des Treppenhauses ergibt sich für die vor diesem Baublock angeordneten Stellplätze und Garagen eine Änderung in der Aufteilung.

Nach den vorliegenden Bauanfragen bzw. Bauanträgen für die Einfamilienhausgrundstücke im Bereich der Voltmannstraße zeigt sich, daß verschiedene ausgewiesene Baustreifen (überbaubare Grundstücksfläche) zu knapp bemessen sind und die von den Bauherren beabsichtigte Bebauung nur auf dem Wege der Befreiung ermöglicht werden kann. Um diese erforderlichen Befreiungen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, die überbaubaren Grundstücksflächen durch Verschiebung der Baugrenzen zu erweitern.

Bielefeld, den 19. Januar 1966

Planungsamt -

~~Bebauungsplan~~

Der Bauausschuß hat am 20. Januar 1966 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

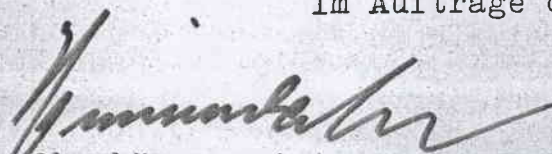
"Der Bauausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluß zu fassen:

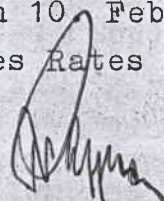
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/26.00 für das Gebiet Schloßhofstraße - Wickenkamp - Stapenhorststraße - Wertherstraße - Voltmannstraße wird gemäß Deckblatt und Änderungsplan nach § 2 des Bundesbaugesetzes als **E n t w u r f** beschlossen; der geänderte Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen."

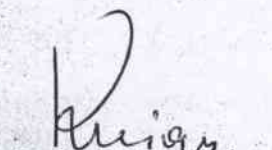
Die in dunkelbrauner Farbe (sepia) eingetragene 2. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1 u. 7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 2. Februar 1966 vom Rat der Stadt als **E n t w u r f** beschlossen worden.

Bielefeld, den 10. Februar 1966

Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister


Ratsherr


Schriftführer

geänderte

Dieser Plan hat als Entwurf mit der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 21. FEB. 1966 bis 21. MRZ. 1966, öffentlich ausgelegen.

Bielefeld, den 22. März 1966

Der Oberstadtdirektor

i. A.




Stadtspektor z. A.

Die in dunkelbrauner Farbe eingetragene 2. Änderung
Dieses Plans ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 4
(1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen
vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) am 20. April 1966
vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden.

Bielefeld, den 29. April 1966 Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister


Ratsherrin

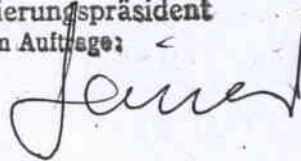

Schriftführer

Hat vorgelegt

Detmold, den 30. SEP. 1966

Az.: 34. 30.11-01/190 (204)

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:



geänderte und

Dieser genehmigte Plan mit der Begründung liegt gemäß § 12 des
Bundesbaugesetzes vom 12. Nov. 1966 ab öffentlich aus.
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß
§ 26 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld vom 15. Februar 1961
am 12. NOV. 1966 in den Bielefelder Tageszeitungen (Freie Presse,
Westfalen-Blatt, Westfälische Zeitung) bekanntgemacht worden.

Bielefeld, den 14. Nov. 1966 Der Oberstadtdirektor
I. A.




Stadtsinspektor